

RS Vwgh 2018/9/17 Ra 2017/03/0094

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.2018

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

92 Luftverkehr

Norm

AVG §59 Abs1;

LuftfahrtG 1958 §26;

1. AVG § 59 heute
2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Es kann dahingestellt bleiben, ob die vom Revisionswerber gestellten Anträge an die Austro Control auf Eintragung verschiedener Mustereintragungen als ein Antrag oder als drei Einzelanträge zu werten sind, da es der Behörde gemäß § 59 AVG nicht verwehrt ist, mit gesondertem Bescheid - sofern eine Trennung nach mehreren Punkten möglich ist und ein solches Vorgehen zweckmäßig erscheint - zu entscheiden. Darüber hinaus ist die getrennte Behandlung gleichzeitig erhobener, aber ihrem Rechtsgrund nach verschiedener Ansprüche nicht gesetzwidrig (vgl. VwGH 22.2.1951, 0564/50, VwSlg. 1951 A), weshalb aus diesem Grund durch die gesonderte Bescheiderlassung keine Rechtsverletzung des Revisionswerbers vorliegen kann. Es kann dahingestellt bleiben, ob die vom Revisionswerber gestellten Anträge an die Austro Control auf Eintragung verschiedener Mustereintragungen als ein Antrag oder als drei Einzelanträge zu werten sind, da es der Behörde gemäß Paragraph 59, AVG nicht verwehrt ist, mit gesondertem Bescheid - sofern eine Trennung nach mehreren Punkten möglich ist und ein solches Vorgehen zweckmäßig erscheint - zu entscheiden. Darüber hinaus ist die getrennte Behandlung gleichzeitig erhobener, aber ihrem Rechtsgrund nach verschiedener Ansprüche nicht gesetzwidrig vergleiche VwGH 22.2.1951, 0564/50, VwSlg. 1951 A), weshalb aus diesem Grund durch die gesonderte Bescheiderlassung keine Rechtsverletzung des Revisionswerbers vorliegen kann.

Schlagworte

Trennbarkeit gesonderter Abspruch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017030094.L03

Im RIS seit

12.10.2018

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at